

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

PORR Bau GmbH Spezialtiefbau
z.H. Hrn. DI Martin Pühringer
Absberggasse 47
1100 Wien

AMS1-V-06210/018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21311 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug	BearbeiterIn	(0 7472) 9025 Durchwahl	Datum
-	Mag. Anton Zöchbauer	21339	27. März 2017

Betrifft

Fa. PORR Bau GmbH – Spezialtiefbau, LB 123, ca. km 4,1 bis km 4,3, Errichtung einer Dichtwand, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von St. Pantaleon-Erla:

Art der Arbeiten: Errichtung einer Dichtwand

Straße: LB 123 von ca. km 4,1 bis ca. km 4,303.

Zeitraum: 03.04.2017 bis 13.05.2017 (reine Arbeitszeit 2-3 Wochen)

**Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Hr. DI Martin Pühringer,
Tel.Nr. 0664/6267645, E-Mail: martin.puehringer@porr.at**

Die Bezirkshauptmannschaft Perg, die Marktgemeinde Mauthausen und die Straßenmeisterei Perg wurden über die Bauarbeiten informiert und kann der Fußgängerübergang im Zuge Donaubrücke Mauthausen im Einvernehmen gesperrt werden.

Die Gemeinden St. Pantaleon-Erla und Mauthausen werden um Verlautbarung der Sperre für den Fußgängerverkehr auf der jeweiligen Homepage ersucht.

Den Fußgängern steht die Möglichkeit der Überfahrt mit der Bahn bzw. dem ÖBB-Bus im Rahmen der geltenden Fahrpläne zur Verfügung.

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die Arbeiten sind gemäß Antrag
 - innerhalb dem Zeitraum von 3.4.2015 bis 13.05.2017 in 3 Wochen in einem Zug durchzuführen.
2. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 6,75 m, gegliedert in 3,25m +3,25m plus 0,25m Seitenabstand bis zum Bauzaun)
3. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind
 - Der Radverkehr ist auf der Fahrbahn abzuwickeln
 - Der Fußgängerverkehr ist über die Zuglinie bzw. den ÖBB Bus möglich, der Fußgängerweg ist vor der Brücke auf OÖ Seite zu sperren und abzuschränken, ebenso auf NÖ Seite nächst der Baustelle. Dies ist kundzumachen mit den VZ „Verbot für Fußgänger“ gem. §52 14b StVO 1960
4. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
5. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
6. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
7. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)

- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)
8. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:
1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
 2. „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 123.
 3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit – Dieser ist außerhalb der tatsächlichen Arbeitszeit abzudecken und durch eine Beschränkung auf 50 km/h zu ersetzen.
 - b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich. In Fahrtrichtung OÖ soll die Geschwindigkeit von 50 km/h (Ortsgebiet von Pyburg) weiter bis zur Baustelle gelten.
 - während der gesamten Baudauer
 - c auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich.
 - während der gesamten Baudauer
 4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

5. Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) am Beginn der Abschränkung mit nach schräg unten weisenden Pfeil
6. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im
 - Regelplänen gem RVS 05.05.41 und 05.05.44dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.
9. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:
 1. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
 2. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
10. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Bereich des Bauzaunes (bei jedem Fuß) sind zusätzlich mit 1 Stück Einzelleuchten am Beginn der Absicherung (gelbe Blinkleuchte)
11. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
12. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
13. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
14. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
15. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

Ansprechperson ist **Herr DI Pühringer, 0664/267645**

16. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
17. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
18. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen oder durch vorübergehende Bodenmarkierungen zu ersetzen oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Test oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
19. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
20. Die verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
21. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
22. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
23. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
25. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 6 (Tel.07472/64555) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	93,20
Kommissionsgebühren, 2 Amtsorte, 3/2 Stunden a 13,80	€	82,80
Gesamtbetrag	€	176,00

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	7,80
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	22,10

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 198,10

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bei der RB Amstetten-Ybbs, BLZ 32025, Konto-Nr. 1.032.630 BIC: RLNWATWWAMS, IBAN AT213202500001032630, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: AMS1-V-06210/018
GF 2017/8954
Gesamtbetrag: € 194,20
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 010170089540

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurde am 23.03.2017 eine Besprechung und ein Lokalaugenschein vor Ort unter Teilnahme von Vertretern der Fa. PORR Bau GmbH-Spezialtiefbau, der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, der Straßenmeisterei Haag, der Straßenbauabteilung 6 – Amstetten, des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik und der Bezirkshauptmannschaft Amstetten statt.

Seitens des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik wurde Folgendes für notwendig erachtet:

- 1.) Freihalten eines Lichtraumes im Zuge der LB 123 von 3,25 m plus 3,25m plus 0,25 m = 6,75 m, dies ist zu begründen mit dem hohen Schwerverkehrsanteil. Lt. Messung des NÖ Straßendienstes beträgt die Fahrbahnbreite der LB 123 im geplanten Baustellenbereich 7,3 m. Die Absicherung ist daher so zu situieren, dass die Füße des Bauzaunes parallel des Hochboardsteines auf Seiten der Fahrbahn zu liegen kommen.
- 2.) Beschränken der Geschwindigkeit im Baubereich auf 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen während der tatsächlichen Bauzeit
- 3.) Außerhalb der Bauzeit ist die Beschränkung auf 30 km/h abzudecken und die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu beschränken. Den Beschränkungen gem. Punkt 2. und 3. ist ein Geschwindigkeitstrichter voranzustellen. In Fahrtrichtung OÖ ist die bestehende 70 km/H Beschränkung abzudecken, sodass das Ortsgebiet direkt in die Beschränkung 30 km/h (außerhalb Bauzeit 50 km/h) übergeht.
- 4.) der Baubereich ist standsicher durch einen Bauzaun abzuschranken. Die Betonfüße der Abschränkung sind fahrbahnseitig durch Leitbakken kundzumachen.
- 5.) Am Beginn der Baustelle ist dieser durch ein VZ "vorgeschriebene Fahrtrichtung" mit nach schräg nach unten weisenden Pfeil und eine Bauleuchte abzusichern.
- 6.) Der Gehsteig ist beim Beginn auf OÖ Seite bei der Donaubrücke und auf nö Seite beim Beginn der Baustelle abzusperrern und zusätzlich sind VZ gem. § 52/14b StVO "Verbot für Fußgänger" kundzumachen. Es wird empfohlen diesbezüglich mit dem Straßendienst und den Behörden aus OÖ Rücksprache zu halten. Lt. Auskunft des Gemeindevertreters besteht die Möglichkeit das Fußgänger die Bahn bzw. den ÖBB-Bus zur Überfahrt nutzen und dies bereits im letzten Jahr im Zuge der Brückensanierung funktioniert hat.

7.) Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla wird die Sperre des Gehsteiges in den Gemeindenachrichten und auf der Homepage kundmachen und mit der Gemeinde Mauthausen diesbezüglich Kontakt aufnehmen.

8.) Die Absicherung hat der RVS 05.05.41 und 05.05.44 zu entsprechen.

Die genannten Punkte sind in die Auflagen und Bedingungen eingearbeitet und ausformuliert worden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

6. Gemeinde St. Pantaleon-Erla z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon

1. Polizeiinspektion St. Valentin , Josef-Stöckler-Straße 31, 4300 St. Valentin mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
2. Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie p.A. BMVIT, Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
4. Straßenmeisterei Haag, Steyrerstraße 50, 3350 Haag
5. Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme durch das Fachgebiet Verkehr
7. Straßenmeisterei Perg, Naarner Straße 94, 4320 Perg mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
8. Marktgemeinde Mauthausen Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
9. Bezirkspolizeikommando Amstetten, Mozartstraße 31, 3300 Amstetten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Z ö c h b a u e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMS1-V-06210/018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21311 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug	BearbeiterIn	(0 7472) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Anton Zöchbauer	21339	27. März 2017

Betrifft

Fa. PORR Bau GmbH – Spezialtiefbau, LB 123, ca. km 4,1 bis km 4,3, Errichtung einer Dichtwand, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der LB 123 im Bereich von ca. km 4,1 bis ca. km 4,3 im Gemeindegebiet von St. Pantaleon-Erla, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 13.05.2017:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 123, sofern das Betreten nicht durch Absperrreinrichtungen unterbunden wird. Auf niederösterreichischer Seite wird dieses Verbot am Beginn der Baustelle kundgemacht. Auf oberösterreichischer Seite wird der Fußgängerübergang über die Donaubrücke Mauthausen im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Perg gesperrt
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit – Dieser ist außerhalb der tatsächlichen Arbeitszeit abzudecken und durch eine Beschränkung auf 50 km/h zu ersetzen.
 - b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich. In Fahrtrichtung OÖ soll die Geschwindigkeit von 50 km/h (Ortsgebiet von Pyburg) weiter bis zur Baustelle gelten.

- während der gesamten Baudauer
- c auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich.
- während der gesamten Baudauer
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung„ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
 5. Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) am Beginn der Abschränkung mit nach schräg unten weisenden Pfeil
 6. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im
 - Regelplänen gem RVS 05.05.41 und 05.05.44dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.
 7. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Z ö c h b a u e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur